

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1979

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1978 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/78/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Französischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, bestimmt in Artikel 4 Absatz 1, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Die Französische Republik hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1978 beläuft sich auf 89 288 640 ffrs und verteilt sich wie folgt :

— gemäß Titel I	441 224 ffrs
— gemäß Titel II	88 847 416 ffrs.

Die beantragte Rückvergütung beträgt 18 847 196 ffrs.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 18 847 196 ffrs, das sind 14 135 397 ffrs zu leisten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Französischen Republik im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird auf einen Betrag von 14 135 397 ffrs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.